

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Bezeichnung der Zuwachsprozente hätte der Buchstabe p zu dienen, der für diesen Zweck wohl schon ziemlich allgemein benutzt wird. Durch untere Indices lassen sich mit Leichtigkeit die Zuwachsgrößen kenntlich machen, auf die sich die Prozentberechnung bezieht. Diese Indices müssten natürlich den bei der Inhaltsberechnung der Bäume und Bestände und bei den Formzahlen angewendeten genau entsprechen. Es würde also z. B. p_v das Volumzuwachsprozent bedeuten. Machen sich auch noch Beziehungen auf das Derbholz, den Schaft etc. nötig, so könnte dies leicht durch einen zweiten Index erzielt werden, also p_{vd} : p_{vs} etc.

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Einheitliche Messung des Stammholzes. Zur Besprechung der vom zürcherischen Holzindustrieverein gemachten Anregung, beim Messen von Stammholz zum Verkauf allgemein die Rinde wegzulassen, ist vom Ständigen Komitee des schweizerischen Forstvereins auf den 10. d. M. nach Olten eine Konferenz kantonaler Delegierter einberufen worden. An derselben haben sich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie das eidgenössische Oberforstinspektorat vertreten lassen. — Die von Herrn Kantonsforstinspektor *Roulet*-Neuenburg geleiteten interessanten Verhandlungen ergaben, dass in den einzelnen Teilen der Schweiz hinsichtlich der Art und Weise der Holzmessung grosse Verschiedenheit besteht, dass diese letztere aber, wenigstens was die Berücksichtigung oder Vernachlässigung der Rinde betrifft, meist durch die gegebenen lokalen Verhältnisse bedingt wird und daher Aenderungen sich nicht überall nach Belieben einführen lassen. Wenn diesfalls schon manche Kantone für ihr beschränktes Gebiet auf eine Einheitlichkeit verzichten müssen, so ist an eine solche noch viel weniger für die ganze Schweiz zu denken. Es wurde deshalb auch beschlossen, die in Frage stehende Anregung in ablehnendem Sinne zu begutachten. Selbstverständlich war man dagegen vollkommen einig, dass, ob nun die Messung mit oder ohne Rinde erfolge, die letztere bei der Material-Buchführung stets mit einzurechnen sei. Mit Rücksicht hierauf, wie auf die Bedürfnisse des Holzhandels soll die eidg. forstliche Versuchsanstalt eingeladen werden, Erhebungen über Rindenprozente zu machen. Die von Herrn Kreisförster *Balsiger*-Bern an der Forstversammlung in Genf vorgeschlagene Verständigung in betreff der Usancen beim Einmessen von Stammholz (Abrundung etc.) fand allgemeine Zustimmung und wurde das Ständige Komitee ersucht, hierfür eine vorberatende Kommission zu bezeichnen.

Bundesbeiträge für Aufforstungen. Der Bundesrat hat am 3. November abhin folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Der Regierung des *Kantons Appenzell A. Rh.* an die Kosten der Aufforstung des „Fuchsacker“, Gemeinde Schwellbrunn, 60 0/0, im Maximum Fr. 1,250;
2. der Regierung des *Kantons St. Gallen* an die Kosten von 9 Projekten für Anlage neuer Schutzwaldungen in den Gemeinden Lütisburg, Dicken, Mogelsberg, Tablat, Grabs, Sargans, Mels und Lichtensteig (Voranschlag Fr. 4,452) Fr. 1876. 34;
3. der Regierung des *Kantons Freiburg* an die Aufforstungsprojekte „Revers du Plan du Mont“ und „Bergweide Pontet“ 50 0/0 der auf Fr. 4,300 veranschlagten Kosten, Fr. 2,150;
4. der Regierung des *Kantons Waadt* an die Kosten der Entwässerungsarbeiten in den Bezirken „Les Mossettes“ und „Praisema-vaud“ an der Haute Veveyse 50 0/0 (des Kostenvoranschlags von Fr. 18,800) bis zum Maximum von Fr. 9,400.

Kantone — Cantons.

Bern. (Korrespondenz.) Schneedruckschaden. Der in jeder Beziehung ausserordentliche Schneefall vom 23. Okt. hat unsern schönen, noch in voller Belaubung stehenden Buchenwaldungen von Burgdorf und Umgebung arg mitgespielt. Bestände aller Altersklassen sind vom Schneedruckschaden betroffen und einzelne davon total ruiniert worden. Am schwersten wurden heimgesucht die ziemlich steilen Süd- und Nordhänge des Molassegebietes, wo der durchweichte, zum Teil flachgründige Boden, sowie die mehr einseitige Beastung der Bäume die Katastrophe noch vollends herbeiführten. Flächen von $\frac{1}{4}$ bis 1 ha und darüber sind komplett niedergelegt, sodass vielerorts das nackte Gestein zu Tage tritt. Auf dem Plateau, sowie in Lagen über 750 m Meereshöhe sind die Beschädigungen geringer und bestehen mehr in einzelnen Brüchen an Kronen und Aesten, während an den Gehängen in haubaren und angehend haubaren Beständen fast ausschliesslich Entwurzelung erfolgte. Stark durchlichtete Bestände scheinen etwas weniger gelitten zu haben als geschlossene, wohl deshalb, weil vereinzelt stürzende Bäume in letztern auch benachbarte mit sich zu Falle brachten. In Nadelholzbeständen ist der Schaden gering.

In den Staatswaldungen des Amtsbezirkes Burgdorf, wo die Buche cirka 300 ha oder 60 0/0 der Fläche bestockt, beziffert sich das angefallene Quantum auf cirka 1700 m³, von den vielen Beschädigungen durch Verbiegen und Niederdrücken in Jungbeständen gar nicht zu reden. Die Stadtwaldungen von Burgdorf haben wohl das doppelte Quantum aufzuweisen und ziehen wir noch die Privat- und übrigen Gemeindeforestungen, wo cirka 2000 ha von der Buche bestockt sind, in Rechnung, so resultiert für den Amtsbezirk Burgdorf bei einer Gesamtwald-

fläche von 6340 ha eine Holzmasse von cirka 25000 m³ oder 10 m³ per ha Buchenbestand, was ungefähr dem zweifachen Jahreszuwachs gleich kommt.

Zum Glücke stehen wir unmittelbar vor der Holzernte und wir werden gut thun, diesen Umständen gebührend Rechnung zu tragen.

Sch.

Luzern. Oberförsterwahl. An Stelle des letzten Sommer verstorbenen Herrn F. Schwytzer hat der Regierungsrat als Kantonsoberförster Herrn *Otto Bühler* von und in Luzern gewählt, welcher während fünfundzwanzig Jahren die Stelle eines Kreisförsters des II. Kreises (Sursee-Hochdorf) bekleidete. Wir sind überzeugt, dass man zu dieser Wahl ebensosehr der Behörde und dem luzernischen Forstwesen, wie dem an dessen Spitze Berufenen gratulieren darf. Bedeutende Aufgaben harren seiner. Möge ihm namentlich die so dringend notwendige Regelung der Besoldungsverhältnisse der höhern kantonalen Forstbeamten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1892 recht bald gelingen.

— **Forstlicher Wanderkurs.** Der landwirtschaftliche Ortsverein *Meierskappel* veranstaltet auf den 18. und 19. d. M. unter Leitung von Herrn Kreisförster *Knüsel*-Eschenbach forstliche Exkursionen in dem freundlichen Hügelland zwischen Zugersee und Reuss. Am ersten Tag sollen der Grindelwald sowie die der Stadtkorporation Zug gehörenden Kiemenwäldungen, am zweiten Tag der Oberbuonaserwald, der Ochsenwald, Michaelskreuz- und Sumpfwald besucht werden. Die Teilnehmer versammeln sich um 8 Uhr morgens beim „Strauss“ in Meierskappel.

Glarus. Ausscheidung von Wald und Weide. Uebergang von Atzungsrechten in Heurechte. Die Landsgemeinde von 1837 erliess folgendes Gesetz betreffend die Ausscheidung der Wald- und Weidgerechtigkeiten an den Alpen.

1. Es soll zwischen den, den Tagwen zustehenden Waldungen, welche in Alpen gelegen oder an dieselben stossen, einer- und den Alpen anderseits, soweit solches nicht bereits geschehen oder die diesfallsigen Verhältnisse nicht schon förmlich ausgeschieden sind, eine Auslagung,* wie weit die Reutrechte und der Weidgang der Alpen, den Wäldern gegenüber, geht, vorgehen und zwar innerhalb drei Jahren seit Erlass des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Bei dieser Auslagung sollen die Alpen bei ihren Reutrechten, soweit dieselben und ihre alten Weitenen sich erstrecken, und ebenso auch bei ihren übrigen Weidgerechtigkeiten ausser den Reutlagen, sei es innert den zum Schutze des Viehes bestimmten Stellewäldern, oder aber in andern Waldungen, soweit diese Weidgerechtigkeiten auf erworbenen Rechten beruhen, geschützt und gesichert verbleiben.

* Vermarchung.

3. Die zu bewerkstelligende Auslagung zwischen Tagwen und Alpen soweit es Wald und Atzung betrifft, soll daher bestimmen:

- a) wie weit zur Offenhaltung der alten Weitenen die Reutrechte gehen (Reutrechtslagen);
- b) wo in den Wäldern Atzungsrechte bestehen, wie weit sich die Weidgangsrechte erstrecken (Weidgangslagen).

Zur Verhütung von künftigen Streitigkeiten sollen die Reutrechts- und Weidgangslagen alle 15 Jahre erneuert werden.

4. Gleichwie diese Bestimmungen den Zweck haben, bereits erworbene Rechte gegenseitig auszuschneiden und soweit es die Vergangenheit betrifft, zu schützen, so ist hinwieder für die Zukunft festgesetzt, dass von nun an durch blosse Uebung keine Atzungsrechte mehr in Wäldern erworben werden können.

5. Die Polizei-Kommission ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Vorstehendes Gesetz bezweckt somit in Art. 3 die Ausscheidung von Alp und Wald resp. Alp und Weidwald, und dürfte da, wo es zur Ausführung gelangte, das weitere Hinunterdrücken der oberen Waldgrenze verhindert haben. Wenn dazumal der Polizeikommission, welche mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt war, keine forsttechnischen Organe unterstellt waren, so haben doch die meisten Gemeinden dem Gesetz nachgelebt, da der Nutzen desselben eingesehen worden. Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass einzelne Waldbesitzer schon vor 1837 ihr Areal in den Alpen durch Reutrechtslagen sicherten. Einzig die zu hinterst im Sernfthal gelegene Gemeinde Elm fand dies nicht für nötig und auch in der Privatalp Bärenboden sollen keine Reutrechtslagen gegenüber einigen Waldparzellen der Gemeinde Linthal-Dorf bestehen.

Elm glaubte durch ihre Urkunden, — wonach sämtliches, in den Alpen aufwachsendes Holz Eigentum der Gemeinde sei — genügend gesichert zu sein. Wer aber weiss, wie viel Holz die Gebäulichkeiten der Alpen und ihr Betrieb erfordern, und in Betracht zieht, dass dasselbe, wenn immer möglich in nächster Nähe der Hütten, an den mittleren und oberen Stäfel, somit an der Waldgrenze bezogen wird; wer zudem bedenkt, wie langsam das Wachstum der Bäume in diesen Regionen ist und Aufforstungen unbekannt waren, ist überzeugt, dass die obere Waldgrenze heruntergedrückt wurde, wenn der oberste Waldgürtel auch nicht absichtlich von den Waldbesitzern beschädigt wurde.

Wo indessen die Alpen auch heute noch beweidet werden, hat die Unterlassung der Auslagung weniger Nachteile mit sich gebracht, es wäre denn, dass dadurch die Frage, wem gehört Grund und Boden, ungelöst geblieben ist, und zu Prozessen Anlass geben würde. Bei einer Servitutenablösung in einer Alp des gleichen Thales, wo das vorstehende Gesetz ebenfalls nicht vollzogen worden, behauptet der Vertreter des Alpbesitzers, aller Boden gehöre der Alp, der Gemeinde gehöre nur das aufwachsende Holz. Die Gemeinden und auch wir waren stets der Ansicht, dass in Alpwaldungen Grund und Boden den Gemeinden resp. dem

Waldbesitzer gehören, die Alpen jedoch in diesen Beständen das durch blasse Uebung erworbene Weiderecht besitzen. § 4 vorstehenden Gesetzes setzt das Gleiche voraus. Thatsache ist, dass da wo die Waldbestände in den Alpen gemäss Gesetz ausgelegt wurden, das Eigentum der Gemeinden an Grund und Boden nie bestritten worden ist.

Die Alpen Bischoff und Kühboden werden nicht mehr beweidet, sondern seit fünfzig Jahren geheuet. Während dieser Zeit ist mancher Stamm abgestorben und genutzt worden, und die Sense des Aelplers hat an deren Stelle keine Jungwüchse mehr aufkommen lassen. Doch nicht nur das. Wo Kuh und Rind nicht mehr weiden können, gelangt doch der Heuer mit Eisen an den Schuhen noch hin. Die Unterlassung der Auslagung in diesen Alpen hat daher jedenfalls nicht nur zur Verminderung des Waldareals und zur Vergrösserung der Alpen beigetragen, sondern hat auch die Erweiterung der Servitutenrechte auf früher nicht beweidetes Gebiet zur Folge gehabt. L.

Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid, Francke & Co. in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie Schmid, Francke & Co. à Berne.)

Beiträge zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Waldsägen. Von Geheimrat Dr. Karl Gayer und Forstamtsassessor Dr. Karl Kast. Sonderabdruck aus Baur's Forstwissenschaftl. Centralblatt. Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1896. 58 S. 8°.

Encyklopädie der Photographie. Heft 22. *Die Anwendung der Photographie in der praktischen Messkunst.* Von Eduard Dolezal, Professor der Geodäsie an der techn. Mittelschule zu Sarajevo. Mit 31 Figuren im Text und auf 3 Tafeln. Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp. 1896. 114 S. 8°. Preis brosch. M. 4.

Deutsch-französische und französisch-deutsche *Forstterminologie.* *Vocabulaire forestier* allemand-français et français-allemand. Par J. Gerschel, agrégé de l'Université, professeur d'allemand à l'Ecole forestière de Nancy. 3^e édition, revue et considérablement augmentée. Berger-Levrault & Cie., éditeurs, Paris et Nancy. 87 p. in-12°. Prix fr. 3.

Ertragstafeln für die Weisstanne. Nach den Aufnahmen der Königlich Württembergischen forstlichen Versuchsstation herausgegeben von Dr. Tuisko Lorey, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen, Vor-